

Mitteilung des Senats vom 29. August 2006

Verbraucherschutz im Lebensmittelbereich stärken – Mehr Informationen zugänglich machen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in der 62. Sitzung am 15. Juni 2006 folgenden Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD beschlossen:

- „1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene für eine zügige Beschlussfassung über das vorgelegte Verbraucherinformationsgesetz einzusetzen.
2. Der Senat wird ferner aufgefordert, die Bürgerschaft (Landtag) bis zum 1. September 2006 in einem Bericht über seine Aktivitäten in der Verbraucherschutzpolitik zu informieren und dabei insbesondere folgende Aspekte aufzugreifen:
 - die Maßnahmen des Senats im Rahmen des so genannten Fleischskandals zum Schutz der Bevölkerung vor minderwertigem bzw. gesundheitsgefährdendem Fleisch,
 - die Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung,
 - die Überwachung der Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln nach Herkunft, Qualität, Inhaltsstoffen und gentechnischen Veränderungen,
 - die Kommunikation und Kooperation mit den zuständigen Stellen der Länder, des Bundes und der Europäischen Union auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung und -kontrolle,
 - die Zusammenarbeit mit Niedersachsen und anderen deutschen Küstländern im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
 - die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Land Bremen vor gesundheitlichen Risiken durch Tierseuchen wie z. B. die Vogelgrippe und
 - eine Bewertung der geltenden bundesrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche und futtermittelrechtliche Bestimmungen,
 - eine Prognose über den Mehraufwand durch die neue Bundesgesetzgebung für das Land Bremen.“

Der Senat legt folgenden Bericht über seine Aktivitäten in der Verbraucherpolitik vor:

1. Verbraucherinformationsgesetz

Anfang Mai 2006 haben die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD einen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation (Deutscher Bundestag Drs. 16/1408 vom 9. Mai 2006) vorgelegt.

Der Bundesrat wird sich nach der Sommerpause mit dem Gesetzesentwurf befassen.

Verbraucherinnen und Verbrauchern wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Zugang zu den bei den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden vorhandenen Informationen im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und des Weingesetzes eröffnet. Der Anspruch auf Zugang zu Informationen bezieht sich im Lebensmittelrechtsbereich auf Verstöße, von Erzeugnissen ausgehende Gefahren oder Risiken für die Gesundheit, auf Informationen in

Bezug auf Kennzeichnungs- oder Beschaffenheitsmerkmale sowie auf Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der behördlichen Tätigkeiten des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetzentwurf die Voraussetzungen erweitert, unter denen Behörden die Öffentlichkeit über marktrelevante Vorkommisse informieren können. Ein Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Das Recht auf Information der Öffentlichkeit ist bereits seit Februar 2004 Bestandteil der EU-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit („Basisverordnung“). Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, haben die Behörden je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte zu unternehmen, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären. Dies schließt auch die Nennung von Firmen ein, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem vorgelegten Verbraucherinformationsgesetz für den lange eingeforderten und oft kontrovers diskutierten Anspruch des Verbrauchers auf mehr Informationen zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit ein Schritt in die richtige Richtung unternommen worden ist. Der Senat wird das Gesetzesvorhaben insofern unterstützen.

2. Aktivitäten in der Verbraucherschutzpolitik

Maßnahmen des Senats im Rahmen des so genannten Fleischskandals zum Schutz der Bevölkerung vor minderwertigem bzw. gesundheitsgefährdendem Fleisch

Das Land Bremen ist von den Geschehnissen um die in verschiedenen Ländern aufgedeckten so genannten Fleischskandale („Gammelfleisch“) nur marginal berührt worden. In einem Fall war eine Lieferung aus einem gemäßregelten Betrieb in Niedersachsen an einen hier ansässigen Fleischwarenhersteller geliefert worden. Die Partie konnte lückenlos ermittelt und nachuntersucht werden. Die Ware war nicht zu beanstanden und somit wieder freizugeben. Im Fall des Wildfleischskandals in Bayern wurden in einigen Einzelhandelsgeschäften Produkte aus dem betroffenen Unternehmen vorgefunden. Die Waren wurden nach Bestätigung von Verderb durch das Landesuntersuchungsamt vernichtet.

Als Sofortmaßnahme wurden die in Bremen ansässigen sieben EU-zugelassenen Kühlhäuser durch den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) kontrolliert. Des Weiteren wurde der LMTVet angewiesen, im Zuge der Routinekontrollen in Fleischverarbeitenden Betrieben ein besonderes Augenmerk auf die Kühlräume und deren Inhalt zu richten. Es wurden dabei keine Verstöße festgestellt, die über das übliche Maß der Beanstandungen hinausgehen.

Als Konsequenz aus den Fleischskandalen des vergangenen Jahres hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Beratung mit den Ländern im November 2005 ein Zehn-Punkte-Sofortprogramm vorgelegt, um den kriminellen Aktivitäten in der Fleischwirtschaft wirkungsvoller begegnen zu können.

Die beschlossenen Maßnahmen betreffen im Wesentlichen:

- die zeitnahe Intensivierung der Kühlhausüberprüfungen sowie die langfristig angelegte Verbesserung der Qualität der Lebensmittelkontrollen insgesamt,
- die weitere Verbesserung des allgemeinen Informationsflusses zwischen den Ländern, wobei ein besonderer Fokus auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelüberwachungs- und Justizbehörden gelegt wird,
- die Selbstverpflichtung aller Lebensmittelunternehmen zur Durchführung von verlässlichen Eigenkontrollen, deren Bewertung künftig nach dem Risikoprinzip durchgeführt werden wird sowie
- die Ausweitung der Meldeverpflichtungen sowie der Systeme zur Rückverfolgbarkeit von Unternehmen.

Die verabredeten Maßnahmen werden zurzeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und den Ländern umgesetzt.

Mit dem neuen EU-Lebensmittelrecht, das ab dem 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, sind bereits wesentliche Elemente dieses Programms auf den Weg gebracht. Im Folgenden werden die für das Land Bremen wichtigsten kurz- und mittelfristig zu realisierenden Vorhaben genannt:

I. Umsetzung des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit in den Betrieben

Zur Förderung und Kontrolle der diesbezüglichen betrieblichen Aktivitäten wird das unter der Federführung des Landes Bremen erarbeitete bundesweit einheitliche System zur Risikobeurteilung der Betriebe Anwendung finden. In der Folge werden die Betriebe, bei denen ein erhöhtes betriebliches Risiko für die allgemeine Gesundheit festgestellt wird, häufiger kontrolliert als andere, bei denen ein geringeres Risiko ermittelt wurde.

Bisher wurden nur Herstellerbetriebe nach diesem Verfahren kontrolliert. Mit Inkraft-Treten des neuen EU-Lebensmittelrechts zum 1. Januar 2006 ist dieses Verfahren für alle Stufen der Lebensmittelkette verbindlich vorgeschrieben. Damit wird das System auf alle Betriebsarten in den Bereichen Lebensmittelherstellung, -verarbeitung und -handel sowie Gastronomie ausgedehnt.

II. Gebührenkopplung an die Einstufung nach dem System der Risikobeurteilung zum gezielten und effektiven Ressourceneinsatz, d. h., die Höhe der Gebühren für die amtliche Lebensmittelüberwachung wird künftig an die Risikoeinstufung gekoppelt werden, nach dem Prinzip: verlässliches Eigenkontrollsyste m = geringer Überwachungsaufwand = niedrige Gebühr; kein oder unzuverlässiges Eigenkontrollsyste m = höherer Überwachungsaufwand = höhere Gebühr.

III. Zusammenführung von Inspektionstätigkeiten und Probenmanagement zu einem einheitlichen Kontrollkonzept

Die Ergebnisse der Risikobeurteilung der Lebensmittelbetriebe werden sich künftig stärker mit dem risikoorientierten Probenkonzept verzahnen.

IV. Forcierung der Einführung eines integrierten Qualitätsmanagement-Systems auf allen Stufen der amtlichen Überwachung

Für den Bereich der Lebensmittelüberwachung hat die Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) eine QM-Projektgruppe eingerichtet, die länderübergreifend Rahmenvorgaben für verschiedene Bausteine des integrierten Qualitätsmanagements erarbeitet und den Ländern zur Ausgestaltung zur Verfügung stellt.

V. Erstellung, Durchführung und Fortschreibung von bedarfsgerechten Qualifizierungskonzepten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Die systematische Planung und Durchführung von bedarfsgerechten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist essentieller Baustein eines „gelebten“ Qualitätsmanagementsystems. Darüber hinaus ist die Verpflichtung dazu explizit in die EU-Kontrollverordnung Nr. 882/2004 aufgenommen worden und damit Teil unmittelbar geltenden Rechts.

Für die Aus- und Fortbildung des Kontrollpersonals werden in den einzelnen Dienststellen Bedarfsermittlungen durchgeführt, die in einem jährlichen Schulungsplan umgesetzt werden. Ab 2007 sind die Feststellung und Umsetzung des Aus- und Fortbildungsplans außerdem Bestandteil des zu erstellenden mehrjährigen integrierten nationalen Kontrollplans und werden durch die Dokumentation und Bewertung der Fortbildung/Schulung ergänzt.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales unterstützt die Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen in Düsseldorf bei der Planung und Durchführung ihres Veranstaltungsprogramms, das auch vom Kontrollpersonal des Landes Bremen intensiv genutzt wird. Das Fachreferat führt selbst „In-house“ Fortbildungen zur Rechtsentwicklung sowie zur Einführung neuer Überwachungskonzepte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich durch und beteiligt sich außerdem an gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen mit dem Land Niedersachsen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktionen der SPD und der CDU vom 15. Dezember 2005 „Fleischskandale in Deutschland“ (Drs. 16/903) hingewiesen.

Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung

Über die EU-Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 werden den zuständigen Behörden umfangreiche Vorgaben für eine effiziente Durchführung der Kontroll- und Verifizierungsverfahren gemacht.

Für die Landesuntersuchungssämter besteht bereits seit 1998 die Verpflichtung, nach den europäischen Normen für Prüflaboratorien akkreditiert zu sein. Das Landesuntersuchungssamt in Bremen (LUA) ist im Jahr 2005 zum wiederholten Mal reakkreditiert worden.

Auch für die Überwachungsbehörde ergibt sich die Notwendigkeit, die wesentlichen Kontrollmethoden und -techniken wie z. B. die Durchführung von Betriebskontrollen in einem dokumentierfähigen Verfahren umzusetzen, das sowohl internen wie auch unabhängigen Prüfungen standhält. Für die Bereiche der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung werden die Ausarbeitung und Implementierung von Qualitätsmanagement-Bausteinen durch die entsprechenden Facharbeitsgruppen bzw. Projektgruppen der Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) unterstützt.

Darüber hinaus ergibt sich aber auch der Anspruch für den die Fachaufsicht führenden Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, für die eigene Aufgabenwahrnehmung im Lebensmittelrecht und im Schnittstellenbereich zum LUA sowie dem LMTVet Verfahrensanweisungen auszuarbeiten, die eine zielorientierte und wirksame Umsetzung der amtlichen Kontrollen in allen Bereichen gewährleistet.

Ziel der Bundesländer ist es, bis Ende 2007 Qualitätsmanagementsysteme in allen Segmenten des Geltungsbereichs der EU-Kontrollverordnung einzurichten. Dies wird für Bremen erarbeitet.

Überwachung der Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln nach Herkunft, Qualität, Inhaltsstoffen und gentechnischen Veränderungen

Vorgaben zur Kennzeichnung bestimmter Angaben wie z. B. Herkunft, Qualitätsstufe, Zutatenverzeichnis, Hinweis auf bestimmte Inhaltsstoffe sowie das Vorhandensein gentechnisch veränderter Organismen werden seit Jahren durch EU-Richtlinien vorgeschrieben und sind in nationalen Rechtsvorschriften rechtsverbindlich umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der EU-Basisverordnung ist der Lebensmittelunternehmer primär für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich. Zielsetzung der Überwachungsbehörden ist es, regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durchzuführen, um mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Maß zu senken sowie lautere Gefahren im Lebensmittel- und Futtermittelhandel zu gewährleisten und damit den Verbraucherschutz sicherzustellen.

Diese Zielsetzung wird für das Land Bremen auch in den erstmalig für das Jahr 2007 zu erstellenden mehrjährigen Kontrollplan aufgenommen.

Kommunikation und Kooperation mit den zuständigen Stellen der Länder, des Bundes und der Europäischen Union auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung und -kontrolle

Auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung bzw. -kontrolle gibt es ein verzweigtes Netz für die Kommunikation und Kooperation auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung und -kontrolle.

- National ist hier insbesondere die Gremienstruktur der Länder zu nennen, die durch die LAGV und ihre nachgeordneten Facharbeitsgruppen eine länderübergreifende Abstimmung in Grundsatzangelegenheiten der Umsetzung der amtlichen Kontrollen vornimmt.
- In Rechtsetzungsangelegenheiten erfolgt die länderübergreifende Kommunikation meistens auf Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in anlassbezogenen Bund-Länder-Besprechungen.
- Die Koordination von länderübergreifenden Überwachungsprogrammen wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übernommen, das hierfür einen Ausschuss „Überwachung“ eingerichtet hat.

In den genannten Gremien setzt sich Bremen – wo immer möglich – für eine verstärkte länderübergreifende Abstimmung ein, setzt sich jedoch auch deutlich für die Erfordernisse ein, die für alle Belange der Ein-, Aus- und Durchfuhr über Bremen und Bremerhaven als EU-Außengrenzstandorte zu berücksichtigen sind. Allgemeine Entwicklungen im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit auf EU-Ebene werden kontinuierlich, z. B. in Kooperation mit BV-EU-Abteilung, verfolgt.

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts („Basisverordnung“) wurden auch die Regelungsausschüsse bei der Europäischen Kommission neu organisiert. Der neu geschaffene „Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit“, unterstützt die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung von Maßnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Sein Mandat umfasst die gesamte Lebensmittelherstellungskette von der Tiergesundheit im Betrieb bis zum fertigen Produkt auf den Tisch des Verbrauchers. Er gliedert sich in weitere sieben Fachsektionen auf.

An den Sitzungen nehmen neben der Bundesdelegation einzelne Ländervertreter teil, die den Ländern eine schriftliche Berichterstattung zukommen lassen. Hierdurch entsteht eine Vernetzung der nationalen Kommunikationsstruktur mit der EU-Ebene, die anlassbezogen auch in Form eines aktiven Dialogs über das BMELV geführt werden kann.

Eine weitere Verzahnung mit der EU-Ebene stellen die mittlerweile jährlich in unterschiedlichen Überwachungsbereichen stattfindenden EU-Inspektionen des beauftragten Food and Veterinary Office (FVO) in Dublin dar. Ende Mai 2006 wurde zuletzt die Grenzkontrollstelle in Bremerhaven aufgesucht, um vor Ort das Importkontrollsyste für Lebensmittel nichttierischer Herkunft zu auditieren. Im Rahmen dieser EU-Inspektionen hat auch ein besonders intensiver Dialog mit den Zolldienststellen stattgefunden, der sich in einer positiven Resonanz bei den EU-Inspektionen widerspiegelte.

Zusammenarbeit mit Niedersachsen und anderen deutschen Küstenländern im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

Umfang und Ausmaß der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung werden zunehmend durch Rechtsetzungen der EU bestimmt. Zielsetzung ist ein nachhaltig problemorientiertes Vorgehen bei der Durchführung der betrieblichen Kontrollen und bei den Untersuchungen von amtlich entnommenen Proben. Hierzu sind insbesondere Spezialisierungen sowie Investitionen in den Untersuchungseinrichtungen notwendig, um die Anforderungen an die Untersuchungsprofile zu erfüllen.

Bremen hat bereits auf die Entwicklung und Herausforderung reagiert und über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich einen Staatsvertrag mit Niedersachsen im Dezember 2004 unterzeichnet. Die einzelnen Felder der Zusammenarbeit zwischen Bremen und Niedersachsen sind durch Verwaltungsvereinbarungen konkretisiert.

Erstmals wurde die vertragliche, länderübergreifende Zusammenarbeit nicht nur auf die Kooperation der laboranalytischen Untersuchungen bezogen, sondern auch eine Kooperation im Bereich der Durchführung der amtlichen Kontrollen beschlossen.

Für das Land Bremen bedeutet diese Kooperation eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen, die aufgrund der regionalen und gewerblichen Struktur von Bedeutung sind. In der Region Bremerhaven/Cuxhaven bilden die beiden Untersuchungsinstitutionen, der Standort des LUA in Bremerhaven und das Veterinärinstitut in Cuxhaven, das so genannte Fischkompetenzzentrum Nord und führen in abgestimmter Weise die Probenplanung und Untersuchungen durch sowie einmal jährlich eine überregional bekannte Fortbildungsveranstaltung in Sachen Fisch und Fischereierzeugnisse.

In Bremen entwickelt sich aus der Kooperation mit Niedersachsen ein Kompetenzzentrum für Kaffee, Tee und Kakao sowie deren Erzeugnisse. Mit diesem Untersuchungsschwerpunkt hat die Kooperation bereits Anfang 2004 begonnen.

Seit Anfang 2005 setzt der LMTVet sein Fachpersonal für die Aufgabenwahrnehmung der Grenzkontrollstelle in Cuxhaven ein und führt auch die amtlichen Kontrollen der EU-zugelassenen Fischbetriebe in der Stadt Cuxhaven durch.

Von Bremen werden Fachkenntnis und Personalressourcen aus Niedersachsen für die Untersuchung von Futtermittelproben und ab Oktober 2005 für die amtliche Kontrolle der hier ansässigen Futtermittelbetriebe genutzt.

Hinsichtlich der Kosten für erbrachte Leistungen im Rahmen der bilateralen Kooperation streben beide Länder eine in der Gesamtbetrachtung ausgeglichene Bilanz an, die jährlich abgeglichen und durch Leistungsverschiebungen ausgeglichen wird.

Der Bedarf der länderübergreifenden Zusammenarbeit ist bei allen norddeutschen Ländern deutlich. Unter der Federführung von Mecklenburg-Vorpommern ist ein Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Laboruntersuchungen im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ausgearbeitet worden („große Norddeutsche Kooperation“), um durch gezielte Arbeitsverdichtung einen stetigen Kostenanstieg in den Untersuchungseinrichtungen zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der verbindlichen Kooperation Bremen–Niedersachsen wird sich Bremen nur in denjenigen Arbeitsfeldern an der norddeutschen Kooperation beteiligen, die nicht durch die bestehende bilaterale Zusammenarbeit mit Niedersachsen abgedeckt werden. Der Beitritt Bremens zum Verwaltungsabkommen der norddeutschen Länder ist daher Ende 2004 mit einer entsprechenden Protokollnotiz erfolgt.

Durch die Vernetzung mit Niedersachsen und der Verankerung im norddeutschen Bündnis sowie der eigenen Schwerpunktkompetenzen ist das Land Bremen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes insgesamt gut aufgestellt.

Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Land Bremen vor gesundheitlichen Risiken durch Tierseuchen wie z. B. die Vogelgrippe

Im Bereich der Tierseuchenbekämpfung existiert seit Jahren ein Bundesmaßnahmenplan, der alle einschlägigen Tierseuchen berücksichtigt. Auf dieser Grundlage haben die Länder – so auch das Land Bremen – eigene Notfallpläne unter Berücksichtigung der landeseigenen Gegebenheiten erstellt. Eine Aktualisierung des Tierseuchennotfallplans „Vogelgrippe“ wurde anlassbezogen im Herbst 2005 vorgenommen und hat sich in der zugespitzten Situation Anfang 2006 in Bremen und Bremerhaven in vollem Umfang bewährt.

Flankiert wird dieses jederzeit zu aktivierende Krisenmanagement durch das so genannte Wildvogel-Monitoring. Im Land Bremen werden nach wie vor verendete und auffällig erscheinende Wildvögel zur Untersuchung eingeschickt, um eine Einschätzung über das Vorhandensein bzw. die Ausbreitung des Vogelgrippe-Virus zu erhalten.

Ergänzend wird auf die sehr umfangreichen Präventivmaßnahmen des Landes Bremen im humanmedizinischen Bereich in Bezug auf eine mögliche Influenza-Pandemie hingewiesen.

Da in den meisten Fällen ein Tierseuchenausbruch nicht vorhersehbar ist, kommt der durch ein Verwaltungsabkommen länderübergreifend eingerichteten Task Force „Tierseuchen“ eine große Bedeutung zu. Insbesondere aus Sicht einer möglichen Betroffenheit der Regionen Bremen oder Bremerhaven ist eine Unterstützung durch das Land Niedersachsen bei einem Tierseuchefall gewährleistet. Mitarbeiter des LMTVet haben bereits an in Niedersachsen organisierten Notfallübungen teilgenommen und das Fachreferat des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird demnächst an einer Schulung teilnehmen, in der vorrangig die schnelle Einrichtung einer IT-Logistik erprobt werden soll, um die erforderlichen Kommunikationswege und die EU-seitig vorgeschriebenen Dokumentationspflichten bedienen zu können.

Bewertung der geltenden bundesrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche und futtermittelrechtliche Bestimmungen

Bei der Neufassung des nationalen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) wurde der Abschnitt, der die Straf- und Bußgeldvorschriften enthält, vom BMELV auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen geprüft. Aus der Sicht der Überwachungspraxis werden im LFGB alle wesentlichen Ahndungstatbestände erfasst und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten vorgegeben. Darüber hinaus gibt es in dem Gesetz Ermächtigungen, um im Bedarfsfall aufgetretene Rechtslücken zu schließen.

Entgegen der öffentlichen Diskussion ist jedoch oftmals nicht derjenige für einen Verstoß gegen lebensmittelrechtliche oder futtermittelrechtliche Bestimmungen verant-

wortlich zu machen, bei dem der Verstoß festgestellt worden ist. Der LMTVet hat die Verpflichtung, mit zum Teil sehr großem Aufwand, den Schuldigen zu ermitteln.

Prognose über den Mehraufwand durch die neue Bundesgesetzgebung für das Land Bremen

Die Einschätzung der Konsequenzen der seit 2002 geltenden neuen Rahmenvorgaben insbesondere in Bezug auf die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit ist primär auf die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der EU zu beziehen.

Hieraus lässt sich ableiten, dass künftig nicht die Quantitäten an Betriebskontrollen oder Probenahmen im Vordergrund stehen, sondern vielmehr ein hoher Anspruch an das Management der Durchführung der amtlichen Kontrollen gestellt wird. Dies kommt durch eine Reihe präziser Vorgaben an die allgemeinen Verpflichtungen hinsichtlich der Organisation amtlicher Kontrollen und der arbeitstechnischen Kriterien zum Ausdruck, die in der EU-Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 über „amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ verankert sind.

Diese Vorgaben richten sich unmittelbar an das Kontrollpersonal, das zu einer fachgerechten Aufgabenwahrnehmung, sachgerechten Durchführung der amtlichen Kontrollen sowie zu einer multidisziplinären Zusammenarbeit befähigt sein muss. Die Qualitätsanforderungen des Kontrollpersonals sind durch kontinuierliche Aus- und Fortbildung zu gewährleisten.

Vom Fachreferat beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales werden seit 2005 zunehmend so genannte In-house-Schulungen durchgeführt. Es werden dem Personal des LUA und LMTVet die Möglichkeit einer regelmäßigen Weiterbildung in den jeweiligen Aufgabenbereichen und bei Bedarf auch Nachschulungen insbesondere zu neuen Rechtsvorschriften und Überwachungskonzepten angeboten.

Außerdem ergibt sich ein erhöhter Anspruch in Bezug auf die zu erstellenden Berichte über die durchgeführten Kontrollen. Hier greift der Gedanke des qualitätsgesicherten Arbeitsprozesses bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen und sollte durch die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems in eine zu bewältigende Form gebracht werden. Nach Beschluss der LAGV sind die genannten Anforderungen künftig von den Überwachungsbehörden und auch von den obersten Landesbehörden und damit auch vom Fachreferat beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu erfüllen. Diese Aufgaben sind ohne Mehraufwand nicht zu leisten.

Überlagert werden diese EU-seitigen Vorgaben durch einen zunehmenden Anspruch an Berichts- und Meldepflichten seitens des Bundes. Hier zeichnet sich für das Land Bremen ein deutlicher Mehraufwand ab. Deregulierung und Entbürokratisierung sollten auch im Bereich des nationalen Lebensmittel- und Futtermittelrechts greifen, um die in den Ländern vorhandenen Ressourcen im größtmöglichen Maß für die amtlichen Kontrollen vor Ort einzusetzen.

Unberührt von den gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften erwarten Verbraucher, verschiedene Verbände und Organisationen eine bestimmte Anzahl an Betriebskontrollen sowie einen bestimmten Umfang an Untersuchungen von einzelnen Lebensmitteln zu bestimmten Untersuchungszielen. Eine Erfüllung dieser Erwartungen bedeutet ebenfalls Mehraufwand.